



Lindau (B)

**Betriebsordnung
für die Feuerbestattungsanlage
der Stadt Lindau (Bodensee)
vom 30. März 2017**

Aufgrund Art. 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) (BayRS 2127-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246), in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 01. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), wird für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Lindau (Bodensee) mit Beschluss des Stadtrates vom 29.03.2017 folgende Betriebsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A: Betriebsaufgaben und die Verteilung

- § 1 Einäscherungsbetrieb
- § 2 Aufgabenverteilung
- § 3 Betriebsleiter / Vertretung

ABSCHNITT B: Einlieferung und Verwahrung der Leichen

- § 4 Anlieferung der Leichen
- § 5 Verwahrung der Leichen und Freigabe
- § 6 Herausgabe von Gegenständen an der Leiche

ABSCHNITT C: Feststellung der Identität und Einäscherung

- § 7 Einäscherungsverzeichnis
- § 8 Reihenfolge der Einäscherungen
- § 9 Identifikationsnummer (Marke aus Schamotte)
- § 10 Einäscherungsvorgang
- § 11 Beobachtung des Einäscherungsvorgang

ABSCHNITT D: Behandlung der Asche und der Aschenkapseln (Urnen)

- § 12 Behandlung der Asche
- § 13 Kennzeichnung der Urnen
- § 14 Aufbewahrung der Urnen
- § 15 Herausgabe und Versand der Urnen

ABSCHNITT E: Inkrafttreten

- § 16 Inkrafttreten

ABSCHNITT A**Betriebsaufgaben und die Verteilung**

§ 1

Einäscherungsbetrieb

- (1) Im Einäscherungs-ofen der Feuerbestattungsanlage finden ausschließlich Feuerbestattungen von Leichen, Fehl- und Totgeburten statt. Nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung können auch Organe, sowie Leichen- und Körperteile eingeäschert werden.
- (2) Die im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Einäscherung anfallenden Aufgaben werden vom Betriebsleiter der Feuerbestattungsanlage (vertretungsweise von einem Krematoriumswart) und den Beschäftigten in der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Alle für die Feuerbestattungsanlage tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Einäscherungsvorgänge verantwortlich und haben der Würde der Verstorbenen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

§ 2

Aufgabenverteilung

- (1) Die Feuerbestattungsanlage wird durch den Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des Anlagenherstellers betrieben.
- (2) Der Betriebsleiter nimmt die Anlage in Betrieb, prüft die Funktionsfähigkeit der Mess- und Analyseeinrichtungen und überwacht die Einäscherungsabläufe. Er trifft die notwendigen Vorbereitungen für Einäscherungen, führt diese durch, bereitet die Asche auf und füllt sie in die Aschenkapseln (Urnen) ab. In seiner Abwesenheit übernimmt die Einäscherungstätigkeit eines Krematoriumswartes ein entsprechend eingewiesener Mitarbeiter der Stadtgärtnerei.

§ 3

Betriebsleiter / Vertretung

- (1) Der Betriebsleiter der Feuerbestattungsanlage ist im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften für die ordnungsgemäße Durchführung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einäscherungsanlage anfallenden Tätigkeiten verantwortlich. Bei Abwesenheit des Betriebsleiters geht die Verantwortung auf den Friedhofsverwalter bzw. dessen Stellvertreter über.
- (2) Der Betriebsleiter wird namentlich bestellt und untersteht verwaltungsmäßig unmittelbar dem Friedhofsverwalter.
- (3) Der Betriebsleiter unterrichtet sich durch einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen laufend über den neuesten Stand der Ofen- und Filtertechnik. Das dabei erworbene Wissen wird in geeigneter Weise an die Krematoriumswarte und –soweit notwendig- an die Friedhofsverwaltung weiter vermittelt.

ABSCHNITT B

Einlieferung und Verwahrung der Leichen

§ 4

Anlieferung der Leichen

- (1) Nicht fest mit dem Körper verbundene Wertgegenstände (Schmuck, Uhren etc.) sind vor der Einlieferung ins Krematorium zu entfernen. Sollten sie dennoch auf Wunsch der verantwortlichen Hinterbliebenen an der Leiche belassen werden, sind die Kremations- und Friedhofsverwaltung hierbei von möglichen Ersatzansprüchen befreit bzw. haften nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände.
- (2) Der Betriebsleiter / Krematoriumswart nimmt die zur Einäscherung vorgesehenen Leichen entgegen und beschriftet den Sargdeckel mit dem Namen des/der Verstorbenen und des Bestattungsunternehmens so, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Die zur Feuerbestattung notwendigen Unterlagen i.S. d. Art. 17 der BestV sind vom Bestattungsunternehmen in der Friedhofsverwaltung abzugeben und werden dort sofort auf Vollständigkeit überprüft.
- (3) Bei der Übergabe der Leichen prüft der Betriebsleiter / Krematoriumswart äußerlich, ob diese in einem den Vorschriften des § 30 der BestV entsprechenden Sarg eingesargt sind, der folgende Maße nicht überschreitet:

Länge	2,20 m
Breite	0,85 m
Höhe	0,65 m.

Überdies dürfen die Kleidung der Leichen und die Sargausstattung nur aus leicht vergänglichem Material (Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff) bestehen. Vorhandene Zinkeinsätze sind aus den Särgen zu entfernen.

- (4) Der Betriebsleiter / Krematoriumswart prüft stichprobenartig, ob die Kleidung der Leichen oder die Sargausstattung den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen. Entsprechen Kleidung der Leichen oder Sargausstattung sowie Sargmaterial oder Maße nicht den Anforderungen des Absatzes 3, werden diese Leichen nicht angenommen. In Zweifelsfällen und bei überschrittenen Sargmaßen ist die Entscheidung des Friedhofsverwalters über die Annahme einzuholen.

§ 5

Verwahrung der Leichen und Freigabe

Die in der Feuerbestattungsanlage angelieferten Leichen werden bis zur Freigabe in einem dafür vorgesehenen Kühlraum eingelagert. Die Freigabe zur Feuerbestattung erfolgt durch einen schriftlichen Verbrennungsauftrag der Friedhofsverwaltung nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen.

§ 6

Herausgabe von Gegenständen an der Leiche

Gegenstände, die sich an der Leiche befinden, werden nach der Anlieferung in der Feuerbestattungsanlage grundsätzlich nicht mehr herausgegeben. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag von berechtigten Hinterbliebenen dem Bestattungsunternehmen eine Entfernung von Gegenständen und die Aushändigung nach gründlicher Reinigung an diese gestatten. Implantate, Herzschrittmacher, Gebisse, Brücken, Goldzähne u.ä. können vor der Einäscherung nur durch einen Arzt und auf Kosten des Auftraggebers aus der Leiche entfernt werden.

ABSCHNITT C**Feststellung der Identität und Einäscherung**

§ 7

Einäscherungsverzeichnis

In der Friedhofsverwaltung wird ein Einäscherungsverzeichnis geführt. Das Einäscherungsverzeichnis muss enthalten:

- Zu- und Vornamen der/des Verstorbenen,
- Ort, Tag und Jahr ihrer/seiner Geburt und ihres/seines Todes,
- Tag und Nummer der Einäscherung,
- Tag der Herausgabe oder Versendung der Asche mit Namen und Anschrift ihres Empfängers.

§ 8

Reihenfolge der Einäscherungen

- (1) Nach Freigabe zur Feuerbestattung sind die Leichen umgehend einzuäschern. Die Reihenfolge der Einäscherung bestimmt sich möglichst nach dem Sterbedatum. Bei gleichem Sterbedatum ist in der Reihenfolge der erfolgten Freigaben zur Feuerbestattung einzuäschern.
- (2) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung eine geänderte Reihenfolge bestimmen.

§ 9

Identifikationsnummer (Marke aus Schamott)

An dem Sarg ist, bevor er in den Verbrennungsofen eingebracht wird, eine durch die Ofenhitze nicht zerstörbare Marke aus Schamott anzubringen, auf der die laufende Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Feuerbestattungsanlage („Lindau (B)“) deutlich sichtbar sind.

§ 10

Einäscherungsvorgang

- (1) Die Särge werden mit einer Einfuhrmaschine in die Hauptbrennkammer eingefahren. Vor der Einführung des Sarges in den Verbrennungsofen vergleicht der Betriebsleiter / Krematoriumswart die Angaben auf dem Verbrennungsauftrag mit den Angaben auf dem Sargdeckel und der Nummer der Schamott-Marke.
- (2) In jeder Einäscherungskammer darf gleichzeitig jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden.
- (3) Die gesamten Einäscherungsvorgänge haben entsprechend der aktuell gültigen Fassung der VDI-Richtlinie 3891 sowie den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) zu erfolgen. Vor der Einäscherung sind durch den Betriebsleiter/Krematoriumswart die Griffe und Beschläge von den Särgen zu entfernen.
- (4) Nach dem Einäscherungsvorgang in der Hauptbrennkammer wird die dort noch verbliebene Rest-Asche händisch mittels Drehplatte in die nächste darunter liegende Verbrennungskammer verbracht. Auf das vollständige Zusammenfassen der Asche ist zu achten.

§ 11

Beobachtung des Einäscherungsvorganges

- (1) Zur Feuerbestattungsanlage haben betriebsfremde Personen grundsätzlich keinen Zutritt. Behördenangehörigen ist zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben Zutritt zu gewähren.
- (2) Angehörigen kann auf Antrag der Aufenthalt in den Räumen der Feuerbestattungsanlage zum Beobachten des Einfahrtvorganges des Sarges in den Verbrennungsofen in Begleitung eines Betriebs- oder Verwaltungsangehörigen gestattet werden. Führungen auch während des Einäscherungsbetriebes können nach Voranmeldung gestattet werden. Die Genehmigung zum Aufenthalt in den Betriebsräumen erteilt die Friedhofverwaltung. Die dabei getroffenen Auflagen sind zu beachten.

ABSCHNITT D**Behandlung der Asche und der Urnen (Aschenkapseln)**

§ 12

Behandlung der Asche

Die Asche aus der Abkühlkammer wird zur vollständigen Auskühlung in einen externen Aschekasten gefüllt. Zuerst werden größere magnetische Metallteile nach dem Einäscherungsvorgang händisch ausgesondert. Die Knochen- und Aschenreste werden mittels einer Aschenmühle zerkleinert. Zuvor werden in einem mechanischen Vorgang mittels Schleuderverfahren und Magnettrommel auch die kleineren Metallteile ausgesondert. Danach wird die Asche mit der dazugehörigen Schamottemarke in die Urne abgefüllt. Die ausgesonderten Metalle werden, soweit der totenfürsorgeberechtigte Angehörige dem zugestimmt hat, von der Friedhofsverwaltung verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt. In Höhe des Erlöses aus dieser Verwertung gewährt die Stadt Zuschüsse für lebensunterstützende und sterbebegleitende Institutionen sowie den Fachbereich Friedhofswesen.

§ 13

Kennzeichnung der Urnen

Die Deckel der Urnen werden mit folgenden Angaben beschriftet:

- die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis
- der Zu- und Vorname der/des Verstorbenen,
- Ort, Tag und Jahr ihrer/seiner Geburt, ihres/seines Todes und der Einäscherung.

Der Deckel wird mit der Urne in einem Einpressverfahren dauerhaft und fest verbunden.

§ 14

Aufbewahrung der Urnen

Die Urnen werden bis zur Beisetzung oder dem Versand in einem Nebenraum der Feuerbestattungsanlage verwahrt.

§ 15

Herausgabe und Versand der Urnen

- (1) Urnen dürfen durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich nur an Träger von Friedhöfen, deren Bevollmächtigte und nur in den Fällen des § 28 der BestV an Bestattungspflichtige herausgegeben oder versandt werden.
- (2) Vor einer Übergabe von Urnen an Bestattungsunternehmen bedarf es einer Zustimmung des Friedhofsträgers, auf dessen Friedhof die Urne beigesetzt wird. Ebenso ist auch ein Urnenversand zu anderen Friedhöfen erst nach vorliegender Aufnahmebestätigung des Friedhofsträgers zulässig.

ABSCHNITT E**Inkrafttreten**

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01. Juli 2008 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:Bekanntmachung:

Betriebsordnung: 08. April 2017
im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)
- Lindauer Bürgerzeitung Nr. 14/17 -

Inkrafttreten:

Betriebsordnung: am 09. April 2017